

Satzung
des Vereins:
„Lokale Aktionsgruppe Nordlippe“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Nordlippe e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dörentrup. Geschäftsstelle ist der Sitz des Regionalmanagements.
- (3) Vereinsgebiet ist das zusammenhängende Gebiet der Gemeinden Dörentrup, Extertal, Kalletal sowie der Stadt Barntrup, Kreis Lippe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung des Vereinsgebietes im Sinne
 - a) der ELER-VO und der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2014 – 2020.
 - b) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ 2014-2020
 - c) der sonstigen relevanten Programme und Initiativen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten örtlichen Entwicklungskonzepts des Vereinsgebietes,
 - b) Vernetzung der relevanten Akteure für die subregionale Entwicklung im Vereinsgebiet,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - d) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des subregionalen Entwicklungskonzepts dienen,
 - e) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere LEADER-Aktionsgruppen,
 - f) Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 1. Zuwendungen Dritter und Spenden
 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins sollen durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände/Vereine gestellt werden.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 3) haben,
 - b) die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet nach § 1 Abs. 3.
 - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen
 - f) Finanzinstitute (z. B. Sparkassen, Volksbanken, Banken und Versicherungen)

Die unter c) – f) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz / ihre Betriebsstätte und/oder ihren Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung juristischer Personen, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person als ordentliches Mitglied kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person übertragen.
Gebietskörperschaften und juristische Personen benennen bei Eintritt eine natürliche Person als ständigen Vertreter; welcher im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden kann.

§ 7

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen, die für besondere Dienste um die Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen, werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge nicht erhoben.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der erweiterte Vorstand in seiner Funktion als LAG.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden des Vereins, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann.
- (4) Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - Änderung dieser Satzung,

- die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
- die Bildung von sachbezogenen Arbeitskreisen des Vereins,
- die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER,
- die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des amtierenden Versammlungsleiters an, so hat die Versammlung mindestens für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dies beantragen.

§ 14

Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 15

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem gewählten Vorsitzenden des Vereins und den vier Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kommunen – als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende – zusammen. Wird einer der vier Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden gewählt, setzt sich der Vorstand aus dem gewählten Vorsitzenden des Vereins und den drei übrigen Hauptverwaltungsbeamten – als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende – zusammen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vertreten.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Bestellung des Kassenführers und des Schriftführers
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 - g) Presse- und Bürgerinformationen über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, einschl. des amtierenden Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit kann die Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Fax oder Brief) vorgenommen werden. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 18

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins, der sich zu mehr als 51 % aus WiSo-Partnern sowie mindestens 1/3 aus weiblichen Mitgliedern zusammensetzt, nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte
 - b) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen
 - d) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 - f) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes
 - g) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand als „Lokale Aktionsgruppe“ eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen und auch andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER setzt sich der erweiterte Vorstand aus dem Vorstand, und Mitgliedern der lokalen Aktionsgruppe sowie einem Vertreter des Kreises Lippe zusammen.

- (5) Für die Mitglieder des erweiterten Vorstands wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter benannt.
- (6) Grundsätzlich ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der anwesenden Personen auf die WiSo-Partner entfallen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung kann in einem schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Fax oder Brief) vorgenommen werden. In dem schriftlichen Verfahren wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das stimmberechtigte Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich antwortet.
- (4) Auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl stellen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder; zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Das Projektauswahlgremium ist namentlich zu besetzen.

Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (5) Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in der Regionalen Entwicklungsstrategie der Region Nordlippe in Kapitel 6 „Entwicklungsstrategie“ dokumentiert sind. Die Höhe der Zuschusssätze wird in der Regionalen Entwicklungsstrategie festgelegt.

§ 20

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein; sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichtserstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 21

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Der erweiterte Vorstand bestellt nach der Entscheidung über die Anerkennung des Vereins als Lokale Aktionsgruppe im Sinne des Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) eine Geschäftsführerin / Geschäftsführer, die/der zugleich die Aufgaben einer Regionalmanagerin/eines Regionalmanagers wahrnimmt.
- (2) Prioritäre Aufgaben der Geschäftsführung / des Regionalmanagements sind
 - a) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) Forcierung und Kommunikation des regionalen Entwicklungsprozesses,
 - c) Netzwerkarbeit,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - e) Fundraising (Fördermittelsuche und -beschaffung)
 - f) Durchführung von Einzelprojekten.Die weiteren Befugnisse der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal sowie der Stadt Barntrup zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 25. April 2008 von der Mitgliederversammlung in Extertal-Bösingfeld beschlossen.
- (2) Aufgrund vom Amtsgericht Lemgo festgestellter Beanstandungen ist die Satzung durch Beschluss des Vorstandes (§ 16 Abs. 3) am 09. Juli 2008 in folgenden Punkten geändert worden:
 - § 6 Abs. 2 (Eintritt der Mitglieder) ist neu aufgenommen worden,
 - § 22 Abs. 1 ist geändert worden (Anpassung der Mehrheit an § 13 Abs. 4)
- (3) Aufgrund von der Bezirksregierung Detmold festgestellter Beanstandungen ist die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 5) am 15. Juli 2013 in folgenden Punkten geändert worden:
 - § 17 Abs. 4 (Beschlussfassung im Umlaufverfahren) ist neu aufgenommen worden,
 - § 19 Abs. 3 (Beschlussfassung im Umlaufverfahren) ist neu aufgenommen worden.

- (4) Aufgrund der Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2014 wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2015 in folgenden Punkten geändert:

§ 2, Abs. 1, a + b (2014-2020)

§ 5, Abs. 2 (51 %)

§ 16, Abs. 2 (Streichung: Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins)

§ 18, Abs. 1 (51 %)

§ 18, Abs. 4 („Vertreter Bezirksregierung“ und „den“ wurde gestrichen)

§ 19 (Ergänzt um die Absätze 4 und 5)

§ 21, Abs. 1 (Art., Nr. geändert)

Aufgrund weiteren Anpassungsbedarfes an das laufende Programm zur LEADER Förderperiode 2014-2020 wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. November 2016 in folgende Punkten geändert:

§ 1 Abs. 2 (Vereinssitz geändert)

§ 12 Abs. 5 (Ergänzung um den letzten Spiegelstrich)

§ 15 Abs. 2 (Vertretung des Vereins geändert)

§ 18 Abs. 1 (Anteil weiblicher Mitglieder im erweiterten Vorstand)

§ 18 Abs. 6 (Regelung aus § 19 Abs. 4 zum Thema Gender verschoben)

§ 19 Abs. 4 (Regelung in § 18 Abs. 6 zum Thema Gender verschoben)

§ 19 Abs. 5 (Regelung der Zuschusssätze in der RES)

- (5) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.